

Satzung der Stadt Wolfsburg über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Höfe“

Aufgrund des § 142 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I. S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I. S. 1722) und der §§ 5, 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Oktober 2010 (Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, Nds. GVBl. NR. 31/2010 S. 576) zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311) hat der Rat der Stadt Wolfsburg am 16. März 2016 beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB vor. Das Gebiet wird deshalb gemäß § 142 Abs. 3 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Die Höfe“.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Das Sanierungsgebiet wird im Norden durch die Goethestraße, im Osten durch die Schillerstraße, im Süden durch die Heinrich-Heine-Straße und im Westen durch die Lessingstraße umgrenzt.
- (2) Der genaue Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan „Geltungsbereich Sanierungsgebiet „Die Höfe““ im Maßstab 1:1.000 vom 04.03.2015. Die von der Begrenzungslinie eingefassten sowie grau unterlegten Flurstücke bilden das Sanierungsgebiet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der Besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen. Die Vorschriften der §§ 144 und 145 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg vom 24.03.2016 in Kraft.

Wolfsburg, 24.03.2016

Der Oberbürgermeister